Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sonderverträge und Sonderprodukte Strom



- Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist das jeweils vertraglich vereinbarte und aktuelle Preisblatt. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.) erfolgt sind.
- Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Energie die Rede ist, ist damit Strom gemeint.
- Sofern im Einzelvertrag keine abweichende Regelung besteht, gelten die Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Umfang und Durchführung der Lieferung/ Weiterleitungsverbot

- Der Lieferant ist verpflichtet, den Energiebedarf des Kunden entsprechend den Regelungen dieses Vertrages zu decken. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 oder § 24 Abs. 1, 2 und 4 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) unterbrochen hat oder soweit und solange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gehindert ist.
- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes 2. einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit.
- Der Kunde wird die Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig. Das Recht des Kunden zur Deckung des Bedarfs mit eigen erzeugtem Strom aus regenerativen Energiequellen bleibt unberührt

§ 3 Messung/ Abschlagszahlungen/ Schlussrechnung/ Anteilige Preisberechnung

- Die Abrechnung wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers durchgeführt. Die Messeinrichtungen werden vom zuständigen Netzbetreiber, vom Lieferanten, einem von diesen Beauftragten oder auf Verlangen des Lieferanten oder des 1. Netzbetreibers vom Kunden selbst abgelesen. Die Kosten der Selbstablesung trägt der Kunde. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können der Lieferant und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.
- Der Lieferant kann vom Kunden ein- oder zweimonatlich Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs und/oder der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate nach billigem Ermessen. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist der Lieferant auch zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Zum Ende jedes (vom Lieferanten festgelegten) Abrechnungsjahres und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten festgelegten. 2
- Schlussrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt
- sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

 Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtung an seiner Abnahmestelle gemäß Stromgrundversorgungsverordnung zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.
- Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so erfolgt die Aufteilung des Energiebezugs und des Grundpreises jeweils tagesanteilig, der Arbeitspreise mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden können. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden

§ 4 Zahlungsbestimmungen/ Verzug/ Zahlungsverweigerung/ Aufrechnung

- Sämtliche Rechnungsbeträge sind 10 Werktage nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag, Überweisung oder Überweisung mit Bareinzahlung zu zahlen.
- Bei Zahlungsverzug kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Die Kosten aus dem Zahlungsverzug sind mit denen der Stromgrundversorgung 2 identisch und dem jeweils gültigen "Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH zur Stromgrundversorgung" zu entnehmen.

§ 5 Preise und Preisanpassungen/ Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

- Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Grundpreis sowie dem Arbeits- und Leistungspreis gemäß dem Preisblatt zusammen. Er beinhaltet den Energiepreis, die KWKG-Umlage, die EEG-Umlage, die Umlage nach § 19 StromNEV, die AbLa-Umlage nach § 18 Abs.1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), Offshore-Netzumlage, die Kosten für Messung und Abrechnung, die an die Netzbetreiber abzuführenden Netzzugangsentgelte sowie Konzessionsabgaben. Die im Preisblatt genannten Preise sind Bruttopreise einschließlich der auf den Vertragsgegenstand entfallenden Steuern, insbesondere der Energie- und Stromsteuersteuer sowie der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- Werden die Leistungen der diesen Bedingungen zugrunde liegenden Verträge oder, soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich, die Förderung, Fernleitung, Verteilung oder der Handel mit Energie mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändert sich deren Höhe, ist der Lieferant berechtigt, diese Belastungen mit Inkraftreten der betreffenden Regelung dem Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung dem nicht entgegensteht. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung der im vorstehenden Satz benannten Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet. Der Kunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- Ungeachtet vorstehender Bestimmungen kann der Kunde Informationen über die aktuellen Preise bei den Stadtwerke Kaltenkirchen erfragen.

§ 6 Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie z. B. dem EnWG in der jeweils gültigen Fassung, weiterhin der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) in der jeweils gültigen Fassung. Sollten sich diese, vergleichbare Regelwerke oder einschlägige Rechtsvorschriften oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist der Lieferant berechtigt, die Vertragsbedingungen – mit Ausnahme der festgelegten Preise (für diese gilt Ziffer 6) – entsprechend anzupassen, soweit die Anpassung für den Kunden zumutbar ist. Der Lieferant wird dem Kunden Änderungen dieser AGB spätestens einen Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Anpassungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen

Seite 1 von 3

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sonderverträge und Sonderprodukte Strom



§ 7 Einstellung der Lieferung/ Fristlose Kündigung

- Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet ("Stromdiebstahl"). Gleiches gilt bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unerheblicher Höhe, wenn dem Kunden spätestens vier Wochen zuvor die Unterbrechung
- angedroht und drei Werktage vorher die Unterbrechung erneut angekündigt wurde.
- Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Lieferant wird daraufhin die Lieferung einstellen. Ein 3. wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 oder 2 wiederholt vorliegen, und im Falle des wiederholten Zahlungsverzugs dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.
- Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde, Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vorliegen oder die andere Partei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt, oder wenn Grund zur Annahme besteht, dass die andere Partei ihre
- Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer negativen Auskunft der Creditreform oder einer ähnlichen Auskunftei 5. insbesondere zu folgenden Punkten fristlos zu kündigen: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Insolvenzverfahren, Restschuldbefreiung.

§ 8 Haftung

- Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer 1. Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV)
- 2. Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten). Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf 3
- den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

§ 9 Umzug/Lieferantenwechsel/Rechtsnachfolge

- 1. Wenn der Kunde umzieht ist er berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen auf das Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum Datum des Auszugs, in Textform zu kündigen.
- 2. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Lieferanten nach § 7 EnWG handelt.

§ 10 Datenschutz

Die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden beachtet.

§ 11 Information zu Wartungsdiensten und -entgelten

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich. Die Telefonnummer und Internet-Adresse des Netzbetreibers Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH lauten: 04191/936-0; www.stadtwerke-kaltenkirchen.de.

§ 12 Außergerichtliche Streitbeilegung

- Fragen oder Reklamationen im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Verbraucherservice per Post (Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH, Kamper Weg 38 in 24568 Kaltenkirchen), telefonisch (Telefonnummer: 04191/936 0) oder per E-Mail (vertrieb@stadtwerkekaltenkirchen.de) gerichtet werden.
- Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001 / 53105 Bonn, Telefon: Mo.-Fr. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr, 030 / 22480 - 500 oder 01805 / 101000 - Bundesweites Infotelefon, (Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min), Telefax: 030 / 22480 - 323, E- Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.
- Sollte der Kunde ein Verbraucher i.S.d. § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sein und einen Schlichtungsantrag unter den vorgenannten Voraussetzungen bei der Schlichtungsstelle Energie stellen, ist die Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren 4. verpflichtet. Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 / 2757240 - 0, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de,

Seite 2 von 3

DKB Deutsche Kreditbank AG

Bank

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sonderverträge und Sonderprodukte Strom



§ 13 Schlussbestimmungen

- Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn der Lieferant derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen auch über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.
- Sollten einzelne Bestimmungen des diesen AGB unterliegenden Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im
 Übrigen davon unberührt. Der Lieferant und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder
 durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

Kaltenkirchen, den 06.06.2019 Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH gez. Nimz (Geschäftsführung)

Bank DKB Deutsche Kreditbank AG IBAN DE93 1203 0000 1020 7628 27 BIC BYLADEM1001

BIC BYLADEM1001 Web www.stadtwerke-kaltenkirchen.de